

Inhalt

Hinweis.....	2
A. Allgemeines.....	3
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2 Vereinszweck.....	3
§3a Gemeinnützigkeit	3
§3b Grundsätze der Tätigkeit.....	4
§4 Verbandsmitgliedschaften.....	4
B Vereinsmitgliedschaft	5
§5a Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§5b Arten der Mitgliedschaft	6
§5c Beendigung der Mitgliedschaft	6
§6 Ausschluss aus dem Verein.....	7
§7 Einführungskurse	8
C Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	8
§9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	9
§10 Ordnungsgewalt des Vereins	9
D. Organe des Vereins	10
§11 Vereinsorgane.....	10
§12 Die Mitgliederversammlung.....	10
§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	14
§14a Gesamtvorstand.....	15
§14b geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB (kurz und im Folgenden: Vorstand):	16
§15 Sportrat (Übungsleiterrunde):.....	17
§16 Ehrenrat:	17
E Vereinsjugend	18
§17 Vereinsjugend	18
F Sonstige Bestimmungen.....	18
§18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	18
§19 Kassenprüfung.....	19
§20 Vereinsordnungen.....	20
§21 Haftung	20
§22 Datenschutz	20
G Schlussbestimmungen.....	21

§23 Auflösung des Vereins	21
§24 Schlussbestimmungen	22

ENTWURF

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung meistens die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wir

sprechen hiermit immer Dich an.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 11. Mai 1907 in Honnef / Rhein gegründete Verein führt den Namen "Allgemeiner Turnverein Bad Honnef-Selhof 1907 e.V.", kurz ATV Selhof.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef-Selhof und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 90220 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursportes sowie der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes im Amateursport,
 - c) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und entsprechende Maßnahmen für die Jugend,
 - f) die Aus- und Weiterbildung sowie der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und Organmitgliedern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen sowie an Sport- und Spielgemeinschaften und
 - h) die Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§3a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das gesamte oder auf Teile

des Vereinsvermögens.

§3b Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger und seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie für die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung soll der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen, erlassen.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied

- a) im Sportverband Bad Honnef e.V.,
 - b) im Kreissportbund Rhein-Sieg-Kreis e.V. und
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, beispielsweise im Rheinischen Turnerbund e.V. und im Mittelrheinischen Amateur-Box-Verband.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.
 4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Bünden, Verbänden oder Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, so nimmt das Recht zur Bestimmung der Delegierten der Vorstand gemäß §26 BGB wahr. Die Bestimmung von Delegierten oder Stimmrechtsvertretern erfolgt anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung. Zu Delegierten können neben Vereinsmitgliedern ohne Funktion auch Mitglieder, die ein Organamt wahrnehmen, bestellt werden.

B Vereinsmitgliedschaft

§5a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Wer Mitglied werden will, hat einen Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu stellen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in Textform.
4. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand kann die Entscheidung auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes übertragen.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

7. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§5b Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) außerordentlichen Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ein Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft ist nur zum Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12.) und nur auf Antrag möglich. Umgekehrt ist ein Wechsel auf Antrag jederzeit möglich. Die Regelungen in §8 Absatz 2 Satz 2 gelten für letztgenannten Fall entsprechend.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich um den Verein bzw. die Verwirklichung der vom Verein angestrebten Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungspflichten befreit. In Versammlungen steht Ihnen ein Stimmrecht zu.

§5c Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein (siehe §6),
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Tod oder
 - e) das Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Austrittserklärung in Textform. Diese ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Pflichten zur Zahlung von Beiträgen oder Gebühren, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins schuldhaft verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet oder
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen, entweder selbst oder durch einen Vertreter, zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ehrenrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds oder seines Vertreters über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden (=Beschluss).
4. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe der Beschlussfassung an das Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief, idealerweise per Bote, mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Ein Gang vor die ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der

Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen wie Beiträge, Umlagen, Gebühren und dergleichen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

8. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Einführungskurse

1. Der Verein kann zur Heranführung an Sportarten Einführungskurse anbieten. Diese Kurse dienen dem Ziel, Nicht-Mitglieder für die Mitgliedschaft im Verein zu gewinnen bzw. Mitglieder und Nicht-Mitglieder an neue Sportarten heranzuführen. Die Höhe der jeweiligen Kursgebühr bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, z.B. Kurse, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Bei Vereinseintritt im Laufe des Geschäftsjahres sind Beiträge anteilig zu zahlen, also 1/12 je angebrochenem Monat. Gebühren sind immer in voller Höhe zu zahlen. Die Fälligkeit unterjährig zu leistender Beiträge und/oder Gebühren und/oder Umlagen richtet sich nach der Rechnungsstellung und soll den Zahlungspflichtigen mittels Rechnung bekannt gemacht werden. Folgebeiträge sind immer zum 01.01. und zum 01.07 eines jeden Kalenderjahres fällig. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderungen des Namens, der

- Kontaktmöglichkeiten, wie Wohnanschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse sowie insbesondere der Bankverbindung mitzuteilen. Gleiches gilt für Zahlungspflichtige, wenn Sie selbst kein Mitglied sind.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sollen die zum 01.01. fälligen Beiträge und Gebühren nicht vor dem 15.02. des entsprechenden Jahres eingezogen werden. Alle weiteren Beiträge und Gebühren sollen zu den Fälligkeitsterminen eingezogen werden.
 5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch diese zu tragen.
 6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
 7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
 8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu

- leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §6 Absatz 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zum doppelten Jahresbeitrag eines nicht vergünstigten einzelnen aktiven Erwachsenen ohne Abteilungsbeiträge und/oder
 - b) befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb.
 3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des §6 Absatz 3 bis 5 und Absatz 8 entsprechend.
 4. Sanktionen gemäß Absatz 2 b) dürfen bis zu einer Höchstdauer (kumuliert) von vier Wochen unmittelbar vom Übungsleiter ausgesprochen werden.
 5. Gegen die Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Vereinsstrafe schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB,
 - d) der Sportrat (Übungsleiterrunde),
 - e) der Ehrenrat,
 - f) die Jugendversammlung und
 - g) der Jugendvorstand.
2. Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Regelungen des §18 dürfen angewandt werden.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die

- Mitgliederversammlung sollte möglichst jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung (TO) einberufen. Die Einladung ist mit persönlicher Übergabe zugestellt. Bei Botenzustellung gilt Sie mit Einwurf im Briefkasten als zugestellt. Im Falle des Post- oder E-Mail-Versands gilt die Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tags als zugestellt. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
 5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4. Sollte die Auflösung des Vereins Gegenstand einer Mitgliederversammlung sein, so ist §23 zu beachten. Im Falle eines Widerspruchs zu den unter §12 stehenden Regelungen, haben die Regelungen in §23 Vorrang.
 6. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
 8. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen,

- wenn dies von mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Bei Personalentscheidungen ist bereits auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim abzustimmen.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
 10. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes können nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Über die Tatsache einer beabsichtigten Satzungsänderung müssen die Mitglieder mit Einladung zur Mitgliederversammlung informiert werden. Es ist anzugeben, ob eine Satzungsneufassung oder eine Änderung einzelner Paragraphen beschlossen werden soll. Den Mitgliedern ist mit der Einladung die Möglichkeit zu geben, die konkreten Änderungsvorschläge bzw. die Neufassung einzusehen. Dies soll über die Homepage des Vereins (www.atv-selhof.de) erfolgen. Die Fristen aus Absatz 4 sind analog anzuwenden.
 11. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen grundsätzlich einzeln gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann für diese Wahlen Blockwahl beschließen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
 12. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 13. Die Mitgliederversammlung ist mindestens in Form eines Ergebnisprotokolls zu protokollieren. Gefasste Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen sind in das Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

14. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung, also als hybride Mitgliederversammlung, stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
15. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen, beispielsweise die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme, legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
16. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
17. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
18. Nicht stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter haben in der Versammlung Rederecht.
19. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Achtel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand und
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

20. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzende, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
21. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
22. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform, hilfsweise durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, bekanntzumachen.
23. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme der vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanung,
 - b) die Entgegennahme der (Jahres-)Berichte des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Kassenprüferberichtes,
 - d) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Umlagen,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß §14a Absatz 1 a),
 - g) die Abberufung des Gesamtvorstandes,
 - h) die Wahl der Kassenprüfer,
 - i) die Wahl des Ehrenrates,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - k) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge (gemäß §12 Absatz 3) und
 - l) die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

§14a Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) mindestens vier und höchstens sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Personen,
 - b) einer Person der Jugendleitung.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gemäß §5b Absatz 1 a), b) und d) gewählt bzw. berufen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bestimmt sich nach §12 Absatz 11. Für die Jugendleitung gelten diese Regelungen nur, sofern die Jugendordnung nichts Abweichendes regelt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Gesamtvorstand eine Person bestellen, die die Aufgaben der ausgeschiedenen Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
4. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §26 BGB aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 gewählten Personen durch Mehrheitsbeschluss. Für die Wahl des Vorstandes gemäß §26 BGB gelten die Regelungen des §14b.
 - b) Die Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Personen des Gesamtvorstandes.
 - c) Die Festlegung der Leitlinien der Vereinspolitik.
 - d) Die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge.
 - e) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - f) Die Verhängung von Sanktionen gemäß §10 Absatz 2.
 - g) Die Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren.
 - h) Der Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile, wie insbesondere
 - i) die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - ii) die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - iii) der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - iv) die Benennung von Ansprechpersonen.
 - i) Die Unterstützung bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - j) Der Erlass bzw. der Beschluss von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, wie beispielsweise die Geschäftsordnung, die Finanzordnung die Jugendordnung und die Ehrenordnung.
5. Der Gesamtvorstand soll sicherstellen, dass die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern gemäß Absatz 1 a) nicht unterschritten wird und nach Möglichkeit nie alle Vorstandsmitglieder zugleich bei einer Wahl besetzt werden.

6. Der Gesamtvorstand soll in der Regel monatlich tagen.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch eine Person des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei, bei Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes zwei, Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Auch ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist beschlussfähig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden.
9. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§14b geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB (kurz und im Folgenden: Vorstand):

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens drei weiteren Personen, die das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder des Gesamtvorstandes. Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß §14a Absatz 1 durch Mehrheitsbeschluss gewählt.
3. Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierunter fallen unter anderem:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Vereinsorgane,

- b) die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
 - c) die Vorbereitung der Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren,
 - d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen mit Tagesordnung,
 - e) die Einstellung/Kündigung und Führung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter und
 - f) die Erarbeitung von Ordnungen.
6. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Im Übrigen gelten §14a Absätze 7, 8 und 9.

§15 Sportrat (Übungsleiterrunde):

1. Dem Sportrat gehören an:
 - a) ein Mitglied des Gesamtvorstandes,
 - b) die jeweiligen Übungsleiter und Helfer und
 - c) Obleute, soweit diese vom Vorstand für besondere Aufgaben / Sondergebiete eingesetzt bzw. berufen wurden.
2. Der Sportrat fungiert
 - a) als Berater des Vorstandes in (turn-)sportlichen Angelegenheiten sowie
 - b) als Ausführungsorgan des Vorstandes zur Erfüllung und Aufrechterhaltung der unter §2 Absatz 2 genannten Vereinszwecke.

§16 Ehrenrat:

1. Der Ehrenrat setzt sich aus fünf gewählten Personen zusammen, die mindestens 35 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören.
2. Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Mitglieder des Ehrenrates bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Sollte sich der Ehrenrat – aus welchen Gründen auch immer – aus weniger als fünf Personen bestehen, kann der Vorstand per Beschluss, so viele Personen bestellen wie zu der unter Absatz 1 genannten Anzahl noch fehlen. Die bestellten Mitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
4. Folgende Aufgaben werden durch den Ehrenrat wahrgenommen:
 - a) Der Ehrenrat kann dem Vorstand Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern unterbreiten,
 - b) er ist Vermittler bei schwerwiegenden persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern, sofern hiervon Vereinsinteressen betroffen sind und
 - c) trifft Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach den Bestimmungen des §6, sofern diese Satzung nicht ein anderes Vorgehen vorsieht.

5. Der Ehrenrat kommt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der aus den Mitgliedern des Ehrenrates selbst gewählten Vorsitzenden.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen Gesamtvorstand des §14a Absatz 8 und 9 entsprechend für den Ehrenrat.

E Vereinsjugend

§17 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist verantwortlich für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihr zufließende Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung und
 - b) der Jugendvorstand.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Sofern es keine Jugendordnung gibt, oder im Zweifelsfall, gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.
5. Soweit die Jugendordnung keine andere Regelung enthält, wählt die Vereinsjugend den Jugendvorstand. Der Jugendvorstand wählt aus seiner Mitte die Jugendleitung.

F Sonstige Bestimmungen

§18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Die Höhe der geplanten Zahlungen an

- den Gesamtvorstand sowie der tatsächlich geleisteten Zahlungen an Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand) sind im Rahmen der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
 3. Der Vorstand kann im Rahmen der Wirtschaftlichkeit Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
 4. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.
 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 7. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, höchstens vier Personen, die nicht dem aktuellen Gesamtvorstand angehören oder dem Gesamtvorstand der vorangegangenen Amtsperiode angehört haben, zu Kassenprüfern. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmalig möglich, sodann erst wieder nach einer Pause von einer Amtszeit.

3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Vereinskasse. In die Prüfung sind alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege einzubeziehen. Über die erfolgte Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Im Falle einer ordnungsgemäßen Kassenführung ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Bei unsachgemäßer Kassenführung haben die Prüfer Antrag auf Versagung der Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§20 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) eine Beitragsordnung,
 - b) eine Finanzordnung,
 - c) eine Geschäftsordnung,
 - d) eine Abteilungsordnungen und
 - e) eine Ehrenordnung.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß §3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und

- sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 3. Sobald der Verein die in §38 BDSG genannten Bedingungen erfüllt, hat der Vorstand zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

G Schlussbestimmungen

§23 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einberufung zu einer solchen Versammlung gelten die Regelungen gemäß §12 Absatz 5, mit der Einschränkung für den geschäftsführenden Vorstand, dass dieser die Versammlung nur einberufen darf, wenn der Gesamtvorstand dies mit 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus §12 Absatz 4.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung zu der Versammlung deutlich hingewiesen werden soll.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und/oder der Jugendarbeit.

§24 Schlussbestimmungen

1. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am TT.MM.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

ENTWURF